

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 10 (1930-1931)
Heft: 1

Artikel: Individualismus und Sozialismus
Autor: Burckhardt, Walther
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-157195>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Individualismus und Sozialismus.*)

Von Waltherr Burckhardt, Bern.

Die Frage, ob die gesellschaftliche Ordnung individualistisch oder sozialistisch sein soll, ob, mit andern Worten, der Privatunternehmung freier Lauf zu lassen oder umgekehrt das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben zu sozialisieren, zu vergesellschaften oder verstaatlichen sei, ist offenbar eine sozialpolitische Frage und sie scheint deshalb in das Fach der Volkswirtschaftslehre zu gehören, nicht in das der Jurisprudenz. Gilt es doch eine Grundfrage, vielleicht die Grundfrage der praktischen Nationalökonomie und Gesellschaftslehre zu entscheiden. Wie kommt der Jurist dazu, sich in diese Kontroverse zu mischen? Was hat das Recht mit dieser Frage zu tun?

Das ist schon die eine Seite des Problems, das ich hier zur Erörterung stellen wollte; gewissermaßen die methodische Einleitung dazu, die Vorfrage, die wir erledigen müssen, um die Hauptfrage richtig zu stellen. Ergibt es sich, daß unser Problem mit dem Recht nichts zu tun hat, so muß ich anderen das Wort lassen; hat aber das Recht mitzusprechen, so wird auch die Frage anders gestellt werden müssen, als sie die Nationalökonomien und Soziologen gewöhnlich stellen.

Ich will nun nicht das Verhältnis von Recht und Wirtschaft oder, allgemeiner, von Recht und Gesellschaftsleben vom theoretischen Standpunkt aus untersuchen, in methodischer Entwicklung der Grundsätze über die Erkenntnis des gesellschaftlichen Lebens; dazu würde die Zeit nicht ausreichen. Ich will nur andeuten, daß ich meinen Ausgangspunkt von Rudolf Stammler nehmen würde; im übrigen aber mich begnügen, meine Auffassung von der praktischen Seite aus darzulegen und durch ihre praktische Anwendung zugleich zu begründen. Ich frage also nicht: Welches ist die richtige Methode der Gesellschaftswissenschaft oder der Sozialpolitik; sondern: wie werden ihre Ergebnisse verwirklicht? Wenn z. B. die praktische Nationalökonomie zum Ergebnis kommt (allgemein oder für ein bestimmtes Land und eine bestimmte Zeit), daß die Kommunalisierung oder Verstaatlichung des Wohnungsbaues oder der Elektrizitätsversorgung zur Vermeidung großer, unwiederbringlicher Nachteile notwendig ist, was schlägt sie vor? Ein Gesetz! Und zwar ein Gesetz, welches dem Staat die Elektrizitätsversorgung nach gewissen Normen überträgt oder der Gemeinde den Wohnungsbau, vielleicht mit dem Monopol dieser Fürsorge und dem Recht, die bestehenden Wasserwerke und Leitungen, sowie Grund und Boden zu expropriieren. Und wenn später die methodische Prüfung der Ergebnisse zum Schlusse führt, daß diese Staats- oder Kommunalwirtschaft kostspielig und mit politischen Nachteilen behaftet ist, was werden die Sachverständigen dieser Prüfung vorschlagen: die Änderung oder Aufhebung des Gesetzes behufs

*) Vortrag, gehalten in der volkswirtschaftlichen Gesellschaft des Kantons Bern am 19. Februar 1930.

Wiederherstellung des Privateigentums und der Vertragsfreiheit; des Privateigentums nämlich an den Elektrizitätswerken und an den Wohnungen, und der Vertragsfreiheit für die Eigentümer, Lieferungsverträge und Mietverträge abzuschließen. Die grundsätzliche Verschiebung in der Richtung der Sozialisierung oder der Privatunternehmung wird sich durch eine Änderung der Rechtsordnung vollziehen. Und so bei allen Verschiebungen zwischen der Privat- und der Staatswirtschaft. *W*irkl*ic*h wird eine solche Verschiebung immer durch Rechtsvorschriften; jede Form der Wirtschaft setzt bestimmte, in Geltung stehende Rechtsgrundsätze voraus; wenn diese Grundsätze nicht gelten, besteht auch die entsprechende Wirtschaftsform nicht, und wenn sie gelten, d. h. wenn sie verbindlich erklärt werden und tatsächlich angewendet werden (denn das allein heißt gelten), besteht auch die entsprechende Wirtschaftsform, die individualistische oder die sozialisierte. Ich frage (hier) nicht, wie diese Änderung des Rechts selbst zu erklären sei; ob sie (wie häufig behauptet wird) selbst nur die notwendige Wirkung des bisherigen Gesellschaftszustandes sei oder ob umgekehrt das Recht als verbindliche Vorschrift nur in ethischen Erwägungen zu begründen sei; wie es immer entstehe, das Recht gehört zum Bestehen einer gesellschaftlichen Ordnung; wenn diese Ordnung geändert werden soll, muß auch das Recht geändert werden. Und eben deshalb ist es eine dem Gesetzgeber gestellte, eine rechtspolitische Frage, die auch vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet werden muß; wenn nicht vom Juristen, d. h. von dem des positiven Rechts kundigen, so doch vom Rechtsphilosophen, der der Natur des Rechts überhaupt kundig ist, und vom Staatsmanne, der Gesetze entwirft. Der Gesetzgeber muß schließlich entscheiden, und im Parlament muß der Streit um die Gesellschaftsform ausgefochten werden. Es genügt nicht, daß der Gesetzgeber die Rechtsgrundsätze kenne, gewiß; er muß auch die Tatsachen des gesellschaftlichen Lebens und den Menschen selbst kennen. Aber schließlich, wenn er all das zusammengebracht hat, was zur sachkundigen Entscheidung nötig ist, ist es eine rechtspolitische Entscheidung, die er treffen muß, die Entscheidung darüber, was als verbindliches Recht zu gelten verdient; was gerecht ist.

Jeder Form des gesellschaftlichen Lebens entspricht nun eine Form des Rechts; und den beiden gegensätzlichen Formen des Gesellschaftslebens, der individualistischen und der sozialisierten, entsprechen zwei ganz bestimmte, ebenfalls gegensätzliche Rechtsordnungen. Der sozialisierten Gesellschaftsform entspricht die öffentlichrechtliche Ordnung; der individualistischen die privatrechtliche.

Im ersten Fall haben sich die Mitglieder der Gesellschaft zu halten an die ihnen vom Gesetzgeber vorgeschriebenen und auferlegten Normen des Verhaltens; im zweiten Fall an die Normen, die sie unter sich vermöge ihrer Geschäftsfähigkeit und der Vertragsfreiheit vereinbaren. Im ersten Fall stellt der Gesetzgeber eine materielle, einheitliche, objektivrechtliche und zwingende Ordnung des Verhaltens auf; im zweiten Fall eine bloß formelle Ordnung der Privatautonomie, d. h. der Fähigkeit, nach Belieben mannigfaltige subjektive Rechtsverhältnisse einzugehen;

was die vertragsfähigen Parteien unter sich vereinbart haben, bildet je-
weilen das Gesetz ihres Verhaltens.

Der Gesetzgeber kann beides tun, und zwischen diesen beiden Mög-
lichkeiten muß er vor allem wählen, weil das die beiden obersten modi
des ganzen Verhaltensrechtes sind. Deshalb, weil dieser Gesichtspunkt
die oberste Einteilung des Rechts in sich schließt, enthält er auch die
oberste Einteilung der sozialen Ordnungen und die ausschließende Alter-
native, über die sich der Gesetzgeber vor allem schlüssig zu machen hat.
Es ist die oberste Einteilung des Rechts (der Normen des Verhaltens)
und die oberste Entscheidung der Sozialpolitik. Es gibt neben diesen
beiden obersten Möglichkeiten keine dritte, die ihnen grundsätzlich gleich-
geordnet werden könnte. Etwa die Möglichkeit der genossenschaftlichen
oder ständischen Organisation. Gewiß kann der Gesetzgeber darauf aus-
gehen, die autonomen genossenschaftlichen Verbände zu den „Trägern
der gesellschaftlichen Funktionen“, wie man etwa sagt, zu machen, z. B.
ihnen die Erzeugung und Verteilung von Wirtschaftsgütern, die Pflege
der geistigen Kultur, zu überlassen. Aber er wird sich auch hier zuvor
darüber schlüssig zu machen haben, ob er diese Verbände als öffentliche
oder private haben will, d. h. ob er sie von Gesetzes wegen einsetzen,
bevollmächtigen und von Amtes wegen betreiben lassen will, oder ob
er es den Privaten überlassen will, sie ins Leben zu rufen, zu erhalten
und zu betreiben, sofern sie es wollen (und vielleicht auch wie sie es
wollen). In diesem Falle gründet er eine Form der Privatwirtschaft,
im ersten eine Form der Staatswirtschaft; und welches von beiden er
will, das ist eben die primäre, die oberste Frage.

Welchen Weg soll er nun einschlagen?

Um diese Frage sicher beantworten zu können, müssen wir die beiden
grundständigen Möglichkeiten klar erfassen; oder besser: die beiden sich
gegenüberstehenden Grundsätze in ihrer theoretischen Reinheit uns ver-
gegenwärtigen; nur so erkennen wir nämlich ihr eigentliches Wesen, den
Kern ihres Sinnes, und können sie miteinander vergleichen; nur so er-
fassen wir, in was der Gegensatz der beiden Auffassungen, der indi-
vidualistischen und der sozialistischen, grundsätzlich besteht. Aber nur zu
diesem heuristischen Zweck stellen wir die Prinzipien in ihrer nackten
Gestalt, in folgerichtiger Durchführung dar: um uns klar zu werden,
in was der grundsätzliche Gegensatz besteht; nicht um irgend ein Partei-
programm oder eine Lehrmeinung zu bekämpfen. Keine Partei und
keine wissenschaftliche Lehre hat je einen solchen Individualismus
oder Sozialismus erstrebt oder empfohlen. — Aber viele sagen doch:
Ich bin prinzipiell Individualist oder prinzipiell Sozialist und
wollen sagen: Eigentlich wäre der Individualismus, bezw. der Sozialis-
mus das richtige; aber aus anderweitigen, zufälligen Gründen, läßt er
sich gegenwärtig oder überhaupt nicht vollständig verwirklichen. Sehen
wir zu, ob das „im Prinzip“ richtig ist. Sind es Ideale, die man er-
streben oder sind es Pole, Extreme, an denen man sich orientieren, von
denen man aber stets Abstand halten muß? wie der Schiffer, der den

Fluß hinauf fährt, sich wohl nach den Ufern richten, aber nie auf ein Ufer selbst zufahren muß. Das ist eigentlich die hier erörterte Frage.

Nehmen wir zuerst den Individualismus.

Wir sind gewohnt, als individualistisch etwa die gesellschaftliche Ordnung zu bezeichnen, die das Privateigentum, das Erbrecht und die Vertragsfreiheit anerkennt und die den Staat an der Erzeugung und Verteilung der materiellen und geistigen Güter nicht aktiv teilnehmen läßt, sondern sich damit begnügt, die Einzelnen in ihren Rechten durch Polizei und Gericht zu schützen. Es ist die Ordnung, die man auch etwa den Rechtsstaat genannt hat, i. S. des auf den „Rechtswert“ beschränkten Staates; oder auch ironisch den Nachwächterstaat im Gegensatz zum Kulturstaat. Das Charakteristische dieses Staatstypus, das, worin der grundsätzliche Gegensatz zum sozialisierten Staat besteht, ist aber nicht bloß und in erster Linie die wirtschaftliche Tatsache, daß der Staat nicht selbst produziert, sondern die rechtliche Tatsache, daß die Einzelnen als Private (innerhalb gewisser Grenzen allerdings) sich in freier Verständigung das Gesetz ihres gegenseitigen Verhaltens selbst machen können; unter den Gesetzen ihrer Privatautonomie stehen, autonom sind. Wenn man diesen Gedanken, daß es Sache der Einzelnen ist, sich nach Belieben die Normen ihres gegenseitigen Verhaltens selbst zu setzen, rein verwirklichen wollte, dürfte man der Privatautonomie gar keine Schranken setzen, Schranken nämlich, die im öffentlichen Interesse der Privatstätigkeit gesetzt sind und von Amtes wegen bewacht werden. Jede Ausübung des Privateigentums wäre erlaubt und jede Anwendung der Vertragsfreiheit, jeder Vertrag, wäre gültig.

Das ist aber unmöglich: der Gesetzgeber kann diese Freiheit dem Einzelnen nicht überlassen; er würde sonst die unverantwortlichen Privaten über den ganzen Inhalt des Rechts entscheiden lassen; ja, er würde es dem Zufall überlassen, zu entscheiden, ob eine solche Regelung überhaupt zustande komme, da ja niemand verpflichtet ist, überhaupt sich durch Verträge zu binden. Dazu kann dem Staat die Gesetzgebung nicht gegeben sein, um dem Privaten zu beliebigem Gebrauch die Privatautonomie einzuräumen. Er kann sie ihm nur zu beschränktem Gebrauch einräumen, eben innert den Schranken, welche das Gesetz dem Eigentümer in der Ausübung seines Rechtes und dem Handlungsfähigen in dem Gebrauch seiner Vertragsfreiheit unüberschreitbar zieht.

Deshalb zieht auch jedes positive Recht der Privatautonomie gewisse Schranken: vorerst gewisse Schranken dem Eigentümer in der Ausübung seines Rechtes im Verhältnis zu Nichteigentümern. Logisch könnte es sich ja mit der negativen Norm, die schon heute gilt, begnügen, daß derjenige, der nun einmal nicht Eigentümer ist, sich jeder Einwirkung auf die fremde Sache enthalten soll. Das wäre eine ganz klare Regelung; es wüßte jeder, was er zu tun hat, so gut wie heute; der Eigentümer könnte alles mit seiner Sache anfangen, der Nichteigentümer nichts. Aber ein solch unbeschränktes Verfügungsrecht würde dem Eigentümer gestatten, aus der Sache das Objekt der gefährlichsten Experimente zu machen, aus jedem Grundstück die Operationsbasis für beliebige, auch

für die schädlichsten Einwirkungen auf die Umwelt; was unmöglich ist. Deshalb werden dem Eigentümer in der Ausübung seines Rechts öffentlichrechtliche, polizeiliche Schranken gezogen. Sodann Schranken der Vertragsfreiheit: das positive Landesrecht anerkennt nirgends jede zwischen Privatpersonen getroffene Abrede als verbindlichen Vertrag an; so wie das Völkerrecht in seiner Unvollkommenheit jede Abrede zwischen Staaten als verbindlich anerkennen muß: Überall zieht es der Vertragsfreiheit gewisse Grenzen und erklärt die Abreden, welche diese Schranken mißachten, als ungültig. Und die vielen polizeilichen Vorschriften sind öffentlichrechtliche, zwingende Verbote, von dem Eigentumsrecht oder von der Vertragsfreiheit einen den öffentlichen Interessen schädlichen Gebrauch zu machen, z. B. für den Waldeigentümer eine Schutzwaldung zu schlagen, für den Handelsmann schädliche Lebensmittel in den Verkehr zu bringen.

Das ist aber bereits ein Schritt in der Richtung des anderen Poles: der verbindlichen Normierung des ganzen gesellschaftlichen Lebens durch zwingende staatliche Vorschriften, im Gegensatz zur selbst gewählten und festgesetzten Ordnung der Privatautonomie. Der Staat stellt hier bereits gewisse Grundsätze auf, die jeder im öffentlichen Interesse und um der Gerechtigkeit willen einhalten soll. Aber es sind bloß negative Vorschriften, die aussagen, was der Einzelne, im übrigen freie Private nicht tun darf; welche Verträge er nicht schließen kann oder soll, wie er sein Eigentum nicht gebrauchen darf. Der Gesetzgeber schreibt im Namen der Gerechtigkeit vor, daß der Private von seiner Autonomie einen gewissen Gebrauch nicht machen darf. Er gibt also zu, daß es nicht gleichgültig ist, welche Verträge geschlossen werden und wie das Eigentum benutzt wird; daß man die Ordnung der Beziehungen der Mitglieder der Gesellschaft untereinander nicht ganz dem Zufall überlassen kann. Man läßt zunächst die private Willkür gewähren und schränkt sie sodann sekundär durch gewisse negative Vorschriften wieder ein.

Man verweigert nämlich die Verbindlichkeit den Verträgen, die von vornherein als verwerflich und schädlich erscheinen. Wenn man sich aber einmal auf die Prüfung des Wertes der von den Privaten abzuschließenden Verträge einläßt, sollte man nicht die kritische Prüfung auf alle möglichen Verträge ausdehnen? Auch von den übrigen, erlaubten, werden doch nicht alle gleich vernünftig, billig und nützlich sein. Der Gesetzgeber prüft das ja auch oft und schreibt dem privaten Unternehmer ziemlich genau vor, was er vertraglich mit anderen Privaten abmachen darf; sei es den Preis in einem obrigkeitlich genehmigten Tarif, seien es auch andere Leistungen. Man denke nur an die Überwachung der Versicherungsgesellschaften, an die konzessionierten Gewerbe u. a. m. So daß schließlich, bei folgerichtiger Ausführung dieses Gedankens, dem Privaten nur jeweils die vom Gesetzgeber gutgeheißenen Verträge zu schließen übrig bliebe. Denn wenn der Gesetzgeber sich einmal ans Bewerten machen will, muß er das Gute allein bestehen lassen und kann er dem Privaten keine Wahl mehr lassen zwischen dem, das er als gut und dem, das er als schlecht erkannt hat.

Aber wer so weit geschritten ist, muß auch einen Schritt weiter tun: er dürfte die nun als vernünftig und gerecht anerkannte Regelung eines sozialen Verhältnisses, z. B. zwischen einem Heilkundigen und einem Kranken oder zwischen Wohnungsinhaber und Kaminfeger, auch nicht dem Belieben der sich gerade gegenüberstehenden Privaten anheimstellen, d. h. es ihnen überlassen, ob sie zwischen ihnen diese Ordnung als vertragliche freiwillig setzen wollen; er müßte sie selbst setzen. Wie es ja auch gerade für Ärzte vorkommt, indem ihnen der Staat verbindlich vorschreibt, Kranke, die es verlangen, in Behandlung zu nehmen zu einem bestimmten Tarif, so daß sie gewissermaßen in Ausführung einer gesetzlichen Pflicht einen Vertrag schließen; dem Kranken schreibt er es allerdings in der Regel nicht vor; aber dem Wohnungsinhaber, daß er rußen lasse, wie dem Kaminfeger, daß er ruße.

Es ist in der Tat nur konsequent, wenn der Staat das, was er als richtig erkannt hat, nun auch positiv vorschreibt; wenn er es auch nicht etwa als einen zu schließenden Vertrag bezeichnet, sondern als eine gesetzliche Pflicht, was sie auch ist. Solche Pflichten muß er ja schon heute statuieren zu Gunsten derjenigen, die selbst nicht Verträge schließen können, der Unmündigen, indem er von Gesetzes wegen ihre Eltern verpflichtet, für sie zu sorgen. Er tut es aber auch weiter im Interesse von handlungsfähigen Erwachsenen, z. B. indem er Verwandte verpflichtet, einander im Notfalle zu unterstützen oder Nachbarn sich im Falle gemeiner Not beizustehen, oder Gemeindegossen, sich durch Gemeinwerk behilflich zu sein. Und sobald der Staat solche zwingende Pflichten auferlegt, muß er auch dafür sorgen, daß sie erfüllt werden von Amtes wegen. Er muß eine Organisation, eine Hierarchie von Instanzen schaffen, welche über die Erfüllung dieser öffentlichrechtlichen Vorschriften wachen; er nimmt die dazu verpflichteten Personen schon, mehr oder weniger deutlich, in seinen Dienst. Es ist dann Gemeinbedienst, den die Gemeindegossen verrichten; Staatsdienst also im weiteren Sinn. Und auch der pater familias ist in etwelchem Maße dem Staate für die Erfüllung oder Vernachlässigung seiner väterlichen Pflichten verantwortlich.

Wir sind bereits auf dem Wege zur öffentlichrechtlichen, d. h. einheitlichen, zwingenden und materiellen Ordnung des sozialen Lebens durch das Gesetz. Was notwendig die positive Mitwirkung des Staates bedeutet, weil durch diese positive Regelung der Verpflichtete dem Staate gegenüber verantwortlich ist für die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflicht, diese Verantwortlichkeit daher auch geltend gemacht werden muß und die von ihm geschuldete Obliegenheit, Gemeinbedienst, Staatsdienst ist.

Ich gehe weiter und sage: diese zwingende und von Amtes wegen zu vollziehende Ordnung des gesellschaftlichen Lebens ist die einzige folgerichtige Ausführung der Rechtsidee. Und jede privatrechtliche Ordnung leidet an einem Widerspruch.

Zunächst die privatrechtliche Ordnung: Daß der Gesetzgeber nicht, ohne seinem Beruf untreu zu werden, den unverantwortlichen Privaten die volle Freiheit des Beliebens einräumen kann, ist schon gesagt worden. Aber auch wenn der Gesetzgeber die Privatautonomie, insbesondere die

Vertragsfreiheit in bestimmte Grenzen einschließt, und nur bestimmte Verträge zuläßt, läßt er doch auf dem freigebliebenen Gebiet den Zufall walten. Gewisse Lieferungs-, Dienst- oder Gesellschaftsverträge sind ungültig und genießen keinen rechtlichen Schutz, weil unsittlich oder rechtswidrig, dem öffentlichen Interesse zuwider. Aber daß durch die andern, zulässigen, nun auch das öffentliche Interesse gewahrt werde, das kann der Gesetzgeber nicht sicher wissen und auch nicht gewährleisten. Er zählt vielleicht darauf, daß die Einzelnen, obgleich rechtlich frei, doch von sich aus nicht einen ganz unvernünftigen Gebrauch von ihrer Freiheit machen werden; oder, was wahrscheinlicher ist, er sagt sich, daß wenngleich sie willkürlich jeder seine subjektiven Interessen verfolgen sollten, wozu sie die Planlosigkeit dieser vielen Einzelautonomien zwingt, die vielen einzelnen Willkürlichkeiten und Egoismen sich gewissermaßen neutralisieren und kompensieren werden; daß sie sich durch ihre gegenseitige Beschränkung zu einer gewissen Gesetzmäßigkeit zwingen, wie die widerspenstigen Steinchen eines Geduldsspieles sich schließlich einem Plane fügen; sodaß im Gesamtergebnis das gemeine Wohl nicht schlecht wegkomme. Das mag auch oft, sogar regelmäßig zutreffen. Die Empirie lehrt es; aber der Gesetzgeber kann nicht sicher darauf rechnen. Wenn die Umstände sich verändern, kann auch das Zusammenspiel der Einzelkräfte gestört werden, z. B. in Kriegszeiten oder wenn die Einzelnen unter sich zu ungleich sind, oder umgekehrt, wenn einige sich zu gut verständigen, kann auch einmal einer (oder eine Gruppe einzelner) die anderen übertrumpfen und in seine Abhängigkeit bringen. Ist es undenkbar, daß eine Gesellschaft sich des gesamten Ols der Erde oder der gesamten Zementproduktion der Schweiz bemächtigte, oder daß der allgemeine Konsumverein den gesamten Spezereihandel in seine Hände bekäme? Das Gesetz hat es jedenfalls nicht verboten. Aber wenn es einträte, entspräche es sicher nicht der Absicht des Gesetzgebers, und der Rechtsidee entspräche es nicht, daß eine niemand verantwortliche Person, denn das ist der Private, den anderen Personen das Gesetz machte. Aber dann dürfte es der Gesetzgeber eigentlich von vornherein nicht erlauben und es auf denn Zufall ankommen lassen.

Die Privatautonomie überläßt immer auf weiterem oder engerem Gebiete dem Zufall die Entscheidung, während doch unmöglich jede Entscheidung gleich gut sein kann. Es ist offenbar (hier wie überall) grundlos, auf die grundsätzliche Regelung zu verzichten, und (wenn auch nur zum Teil) dem Zufall zu überlassen, was doch grundsätzlich nicht gleichgültig und wertindifferent ist. Das macht aber gerade das charakteristische Wesen der Privatrechtsordnung (und der individualistischen Gesellschaftsordnung) aus. Deshalb muß der Gesetzgeber, der die Privatautonomie, wenn auch nur auf begrenztem Gebiete, gewähren läßt, sich vorbehalten, einzuschreiten, wenn zufällig das Ergebnis seinen Erwartungen nicht entspricht oder allzusehr widerspricht. Daß er hier einschreitet, obschon die privaten Magnaten nichts Rechtswidriges getan, sondern einfach von ihrer Privatautonomie einen geschickten, allzu geschickten Gebrauch gemacht haben, das ist es, was solchen nachträglichen

Eingriffen des Staates (Gesetzgebers oder Richters) gegen allzumächtig werdende Private etwas Zufälliges und Willkürliches gibt. Und auch wenn solche außerordentliche Umstände nicht eintreten, ist es eine rohe Ordnung, daß jedem Ellenbogenfreiheit gewährt, d. h. gestattet wird, sich nach Kräften über die andern zu erheben und diese herabzudrücken; nicht nur gestattet wird ihm das, er wird mittelbar dazu gezwungen, weil seine Rücksicht nur der Rücksichtslosigkeit Anderer Platz schafft. Eine ideale, gerechte Ordnung, ist das gewiß nicht.

Folgerichtig wäre allein die vollständige Freigabe der Privatautonomie; aber das steht mit der Rechtsidee mit dem Postulat materieller Gerechtigkeit in diametralem Widerspruch. Und wenn man dieses Postulat folgerichtig verwirklichen wollte, das gesellschaftliche Leben also nicht, auch nicht teilweise, dem Zufall überlassen, sondern nach Grundsätzen und planmäßig regeln will, so muß es durch bindende Vorschriften geschehen, d. h. durch die Verstaatlichung.

Soll also das gesellschaftliche Leben sozialisiert, verstaatlicht werden?

Ich wiederhole: Wenn in der Gesellschaft eine gerechte Ordnung herrschen soll, und das ist die Aufgabe des Gesetzgebers, so muß das Gesetz die Normen des menschlichen Zusammenlebens und Wirkens aufstellen, so wie es sie für richtig hält. Der Gesetzgeber darf es nicht dem Belieben und dem Zufall privater Abrede überlassen, zu bestimmen, wie diese Zusammenarbeit zu ordnen, wie Ruß und Last zu verteilen sind. Die gesetzliche Regelung dieser Zusammenarbeit in der Gesellschaft wäre also die konsequente Durchführung des Rechtsgedankens, die planmäßige Verwirklichung der Rechtsidee, d. h. der Gerechtigkeit. Allein stellen wir uns einmal dieses Prinzip in seiner Reinheit vor, also integral und uneingeschränkt verwirklicht, um uns klare Rechenschaft auch über den Wert dieses Prinzips geben zu können. Nicht ob das Prinzip in der Durchführung praktischen, d. h. zufälligen Schwierigkeiten begegnen würde, sondern ob es selbst als Ideal, als Zielpunkt unseres Strebens hingestellt werden kann.

Wenn dieses Prinzip ganz und in allen Folgen verwirklicht würde, wäre das gesamte gesellschaftliche Leben, d. h. alle Beziehungen der Menschen untereinander, durch zwingende Rechtsnormen geordnet; nicht nur das wirtschaftliche, auch das kulturelle Leben; das kulturelle Leben ist ja vom wirtschaftlichen nicht trennbar: wenn das wirtschaftliche Leben vollständig geordnet wäre, wäre auch das kulturelle, wenigstens indirekt, mitgeordnet, da jede kulturelle Bestrebung ihre ökonomische Seite hat. Wenn es kein Privateigentum gibt und keine Verträge, können Einzelne auch nicht nach ihrem Sinn eine Religionsgenossenschaft, eine Bibliothek oder einen Gesangsverein gründen. Und folgerichtigerweise müßte ja auch der Gesetzgeber des sozialisierten Staates jedem seine Mitwirkung und seinen Anteil an kulturellen wie an materiellen Gütern zumessen, und diese „Produktion“ wie die der leiblichen Güter bindend ordnen; ähnlich etwa wie dem Füsilier im Dienst Arbeit, Ruhe, Theorie, Essen und Musik in gemessenen Portionen verabfolgt werden, nur daß dies in

unserem Fall mit ununterbrochener Dienstzeit alle 24 Stunden des Tages und alle 365 Tage des Jahres geschehen würde, von der Wiege bis zur Bahre. Dann wäre nichts mehr dem Zufall und der Willkür überlassen.

Es wäre alles materiell geregelt und formell müßten alle diese Normen durch staatliche Organe angewendet werden; staatliche Organe müßten entscheiden, ob und wann die Voraussetzung der gesetzlichen Rechte und Pflichten gegeben sind (wir wollen annehmen, das Gesetz selbst wäre klar und bedürfte nicht der Auslegung). Jeder erhielte also das Maß seiner Rechte und seiner Pflichten aus der Hand des Gesetzes oder der Behörde, die das Gesetz anwendet; er selbst hätte darüber nichts mehr zu entscheiden; ein fremder Wille würde stets schon entschieden haben, und der Befehlende könnte natürlich nicht nach seiner Überzeugung entscheiden, sondern wäre an das Gesetz gebunden. Gerade um dem ausführenden Organ nicht eine persönliche Macht über andere zu geben, was mit dem Rechtsgedanken unverträglich ist, müßte es der Gesetzgeber in allem an Grundsätze, an Rechtsregeln binden und alles grundsätzlich festlegen.

Diesem theoretisch konsequenten (aber von niemand postulierten) Sozialismus darf man nicht entgegenhalten: er lasse sich nicht ausführen; um alles durch Gesetze gerecht zu ordnen und alle die Gesetze sachkundig und gewissenhaft auszuführen, bedürfe es einer Einsicht und Selbstzucht, die die menschlichen Kräfte übersteigen. Die Bemerkung ist sicher richtig, aber sie trifft nicht unseren Streitpunkt. Wir fragen ja nicht, ob der integrale Sozialismus jetzt schon zu verwirklichen sei, sondern ob er als Ideal überhaupt aufzustellen sei. Wenn ja, wird man sich bestreben müssen, jene Hindernisse nach Kräften wegzuräumen und dem Ziel näher zu kommen; wenn nein, wenn das Ziel gar nicht erstrebenswert ist, stellt sich eine ganz andere Aufgabe.

Jener Zustand, den ich integralen Sozialismus nannte, wäre, ich wiederhole es, die folgerichtige Ausführung des Rechtsgedankens. Und doch ist er, das fühlen wir, gerade in dieser Folgerichtigkeit und logischen Geschlossenheit unerträglich.

Warum?

Weil das Recht selbst diese Folgerichtigkeit nicht erträgt.

Das Recht will eine sittliche Ordnung sein; es erhebt Anspruch darauf, gerecht und vernünftig zu sein und aus diesem Titel beansprucht es Verbindlichkeit und Gehorsam. Im Namen der Vernunft. Aber denjenigen, der diese Verbindlichkeit nicht einsehen will und dem Recht, wie es ist, die Vernunft oder Gerechtigkeit abspricht, den zwingt das Recht, doch zu gehorchen. Die Rechtsordnung ist, begrifflich notwendig, eine Zwangsordnung, d. h. eine Ordnung, die befolgt werden muß, ohne Rücksicht auf innere Überzeugung, auf entgegengesetzte Gründe; gegebenenfalls mit Gewalt. Das Sittliche aber, das sittliche Gebot, kann man unmöglich mit Zwang verwirklichen. Es läßt sich nur durch eigene Einsicht erfüllen und die Einsicht kann in anderen nur durch begründende Belehrung erweckt werden. Wer einer fremden Überzeugung gehorcht oder

der eigenen Überzeugung nur unter Zwang nachkommt, erfüllt seine sittliche Pflicht nicht. Das, was ethisch verbindlich sein will, was also aus freier Überzeugung getan werden sollte, erzwingen zu wollen, ist offenbar ein Widerspruch. Diese widerspruchsvolle Ordnung, die wir das Recht nennen, ertragen wir, wenn sie sich auf einen Teil des gesellschaftlichen Zusammenlebens beschränkt; ein Teil, das spüren wir ebenfalls, muß so geregelt sein.

Wird aber das ganze gesellschaftliche Leben unter diese Ordnung gestellt, welche von der eigenen Einsicht und Entschließung des Einzelnen abieht, so muß der Einzelne überall auf seine sittliche Autonomie verzichten, seine eigene Verantwortlichkeit preisgeben, also der Würde der Persönlichkeit entsagen. Die sittliche Ordnung vernichtet sich selbst, wenn sie alles erzwingen will. Das Recht kann wohl ein Bestandteil der sittlichen Ordnung der Gesellschaft sein, aber nicht die ganze Ordnung. Die sittliche Ordnung kann nicht ganz in die Form des Rechts übergeführt werden, weil der dem Recht innewohnende Zwangscharakter mit der Sittlichkeit in Widerspruch steht. Das Recht ist nur erträglich als ein, tatsächlich allerdings unentbehrlicher Teil der sittlichen Ordnung. Man kann vielleicht von den Menschen im Verhältnis zur sittlichen Freiheit und zum Zwange des Rechts sagen, was Tacitus von den Römern sagte: *Nec totam servitutem pati possunt, nec totam libertatem.*

So kommen wir zum Schluß: Die individualistische Ordnung, deren Grundgedanke die Privatautonomie ist, ist im Grundsatz der Rechtsidee zuwider und läßt sich nicht als prinzipiell richtig, als grundsätzliches Ideal hinstellen. Die dem Rechtsgedanken entsprechende sozialisierte Ordnung aber läßt, sobald sie rein gedacht wird, den Widerspruch erkennen, der im Rechte selbst liegt. Wir können weder das eine noch das andere dieser obersten Kriterien der Gesetzgebung als das grundsätzlich zu erstrebende Ideal anerkennen. Es ist prinzipiell unrichtig, das eine oder das andere als das zu erstrebende Ziel hinzustellen, und es ist keine Prinziplosigkeit, kein grundlosler Kompromiß, sondern die sachlich einzig richtige Einstellung, wenn man weder „grundsätzlich“ Individualist noch „grundsätzlich“ Sozialist ist; denn das sind, rein gedacht, keine möglichen Grundsätze. Es sind nur Orientierungspunkte, die wir im Auge behalten müssen, um im Klaren über unsere Stellung zu sein, die wir aber nicht zu erreichen haben. Wir müssen weiten Abstand vom einen wie vom anderen behalten.

Sollte es da nicht möglich sein, sich über dieses Mehr oder Weniger des Abstandes zwischen zwei gleich abstoßenden Polen in sachlicher Auseinandersetzung zu verständigen?